

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT - STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
GEGRÜNDET 1913

Jobcenter Landkreis Kusel
Kusel

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
A. PRÜFUNGSauftrag.....	3
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	4
I. Lage des Unternehmens.....	4
II. Unregelmäßigkeiten	5
C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	6
D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	9
E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses.....	13
F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSauftrags	15
G. SCHLUSSBEMERKUNG	16

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023
3. Anhang zum 31. Dezember 2023
4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023
5. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen
6. Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Geschäftsführer des

**Jobcenter Landkreis Kusel,
Kusel,**

(im Folgenden kurz "Jobcenter" oder "Eigenbetrieb" genannt)

hat uns aufgrund des Beschlusses in der Sitzung des Kreistages vom 1. März 2021 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und des Lageberichts gemäß § 89 Gemeindeordnung (GemO) i. V. m. der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen (KomPrVO) beauftragt.

Der Betrieb ist als Eigenbetrieb im Sinne des § 86 GemO verpflichtet, gemäß § 22 Abs. 1 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) einen Jahresabschluss sowie gemäß § 26 EigAnVO einen Lagebericht aufzustellen. Dabei finden die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sinngemäß Anwendung, soweit sich aus der EigAnVO nichts anderes ergibt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung haben wir gemäß § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO auch die wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG des Eigenbetriebs und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4 a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.).

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an das Jobcenter Landkreis Kusel.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage des Eigenbetriebs

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes

Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde zum 1. Januar 2012 errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch III im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6 a SGB II wahrzunehmen.
- Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 39.034,83 ab.
- Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus der Zuführung bzw. Entnahme von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Jahresabschlusserstellung, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archivierung zu bilden sind.
- Die Ausgaben werden durch die Träger der Grundsicherung gemäß der nachgewiesenen Ausgaben erstattet.

Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Die Arbeit während des Wirtschaftsjahres 2023 war vor allem geprägt von der Bürgergeldreform. Zu Beginn des Jahres wurde die Leistung Arbeitslosengeld II durch das neue Bürgergeld abgelöst.
- Durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine standen auch im Jahr 2023 zahlreiche Geflüchtete im Leistungsbezug. Darüber hinaus wirkte sich die anhaltende Inflation auch in diesem Jahr weiter auf alle Leistungsempfänger im Bereich des SGB II aus.
- Im Jahr 2024 ist die Vermittlungsarbeit durch den sogenannten „Jobturbo“ geprägt. Dieser wurde Ende des Jahres 2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Leben gerufen und ist vorrangig auf die Integration ukrainischer Geflüchteter, aber auch aller anderen Leistungsempfänger ausgerichtet.
- Die derzeitigen Entwicklungen der Haushaltsplanung der Regierungskoalition stellen für die Zukunft eine massive Kürzung der für Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt vorgesehenen Budgets in Aussicht. Für das Jahr 2024 erfolgten noch Mittelzuteilungen in annähernd gleicher Höhe wie für das Vorjahr, wird für das Jahr 2025 durch das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) derzeit eine Minderzuteilung von ca. EUR 1.200.000,00 für diese beiden Teilhaushalte prognostiziert.
- Im Wirtschaftsplan 2024 wird mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

II. Unregelmäßigkeiten

Verstöße gegen gesetzliche Fristen

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir Folgendes festgestellt:

- Gemäß § 15 Abs. 1 EigAnVO ist der Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen.

C. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresschluss des Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Jobcenter Landkreis Kusel, Kusel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulation der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO RLP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Mainz, 29. August 2024

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach gez. Brocker
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

D. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß der §§ 317 ff. HGB und § 89 Abs. 3 GemO die Buchführung und den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie der ergänzenden Bestimmungen der Satzung geprüft.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss und den Lagebericht ergeben.

Insbesondere war Gegenstand unseres Auftrags weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, noch die Aufdeckung und Aufklärung außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten sowie von bedeutsamen Schwächen des nicht rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden.

Der Prüfungsauftrag wurde um die Prüfung nach § 89 Abs. 3 GemO i. V. m. der KomPrVO und § 53 HGrG erweitert. Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“. Über die vorgenannte Prüfung wird in Abschnitt F. berichtet.

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4 a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs zugesichert werden kann.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in der Zeit vom 19. August bis 29. August 2024 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Jahresabschluss sowie Lagebericht schriftlich bestätigt.

Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Zielsetzungen leiten lassen:

Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei dolosen Handlungen höher als bei Irrtümern, da Verstöße kollusives Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten können.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.

Während der gesamten Abschlussprüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir in Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems analytische Prüfungen sowie in durch bewusste Auswahl gezogenen Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- die Realisation der gebuchten Kostenerstattungen nach SGB II,
- die Bewertung der Pauschalwertberichtigung bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und deren spiegelbildliche Verbuchung bei den Verbindlichkeiten gegenüber Bund und Kommune.

Bei der Prüfung, ob die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung durch die WIKOM AG - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Koblenz, für die Module „KIS-Anlagebuchhaltung“ (Verfahrensversion 1.01) und „KIS-Finanzbuchhaltung“ (Release 1.10.02.00) vom 10. Oktober 2002 bzw. 16. Dezember 2005 gestützt. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung des Moduls „KIS KRW“ Version 1.17.1407 und der nachfolgenden Updates auf der Grundlage des § 107 GemO durch die Verbandsgemeinde Daaden.

Auf die Einholung von Saldenbestätigungen haben wir aufgrund der speziellen Spiegelbildlichkeit durch die Kostenerstattung von Bund und Kommune im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach SGB II von Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Von Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen eingeholt.

Aus der Durchsicht der Sitzungsprotokolle ergaben sich keine Hinweise auf bestehende Rechtsstreitigkeiten oder anhängige Prozesse. Auf die Einholung von Bestätigungen von Rechtsanwälten wurde deshalb verzichtet.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 und der Beurteilung des Lageberichts ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

E. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Grundlagen und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Die neben der Buchführung aus weiteren Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Jahresabschluss

Der Vorjahresabschluss wurde vom Kreistag am 22. November 2023 festgestellt und am 8. Dezember 2023 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung in den Räumen der Kreisverwaltung Kusel hingewiesen.

Der Jahresabschluss des Jobcenters Landkreis Kusel, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang zum 31. Dezember 2023, ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Die uns vorgelegte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sowie die ergänzenden Vorschriften der EigAnVO sind beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend dargestellt.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Lagebericht

Der Lagebericht steht in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der Lagebericht vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend beachtet worden.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang (Anlage 3) dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet. Folgende Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen haben Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage:

- Das Sachanlagevermögen wird mit den Anschaffungskosten, jeweils vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden grundsätzlich nach der linearen Methode vorgenommen.
- Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der flüssigen Mittel erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Für die unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesenen Forderungen übernimmt das Jobcenter den Forderungseinzug. Da bei Zahlungseingang die Mittel anteilig an Bund und Landkreis weiterzuleiten sind, wurden Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger (Landkreis) und gegenüber Gebietskörperschaften (Bund) bilanziert. Im Berichtsjahr wurde die im Vorjahr gebildete Einzelwertberichtigung fortgeschrieben. Zum 31. Dezember 2023 beläuft sich die Wertberichtigung auf TEUR 1.301. Die Wertberichtigung betrifft nur Forderungen, die älter als drei Jahre sind und für die keine Stundungsvereinbarungen vorliegen. Aufgrund der Einzelwertberichtigung wurde auch die Verpflichtung gegenüber Landkreis und Bund in gleicher Höhe gemindert. Darüber hinaus wurden im Berichtsjahr Niederschlagungen in Höhe von TEUR 13 gebucht.
- Es bestehen unverzinsliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr gegenüber Leistungsempfängern. Da der Geldeingang aus diesen Forderungen an den Bund und den Landkreis Kusel weiterzuleiten ist, besteht in gleicher Höhe eine Verbindlichkeit. Weiterhin werden der vom Jobcenter übernommene Forderungseinzug und die Weiterleitung der vereinnahmten Gelder erfolgswirksam gebucht. Deshalb wurde bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise auf die Abzinsung der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr verzichtet.
- Der Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite enthält im Voraus gezahlte Leistungen nach dem SGB II und die Beamtenbesoldung Januar 2024.
- Das Stammkapital mit EUR 5.000,00 entspricht der Betriebssatzung. Es wurde noch nicht erbracht, aber eingefordert. Ein ausgabewirksamer Verlust gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO ist im Berichtsjahr nicht entstanden.
- Die allgemeine Rücklage ergibt sich aus dem Saldo zwischen den Aktivposten, dem Stammkapital, den sonstigen Rückstellungen, dem Sonderposten und den Verbindlichkeiten zum Stichtag 1. Januar 2012.
- Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.
- Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.
- Der passive Rechnungsabgrenzungsposten enthält Abschlagszahlungen von Bund und Landkreis für die im Januar 2024 zu erbringenden Leistungen nach SGB II.

F. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzungen des Eigenbetriebs geführt worden sind.

Wir weisen darauf hin, dass der Wirtschaftsplan 2023 entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 1 EigAnVO nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Wir erstatten diesen Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Jobcenter Landkreis Kusel für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Dem Prüfungsbericht liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F.) zu Grunde.

Eine Verwendung des unter Abschnitt C. wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Mainz, 29. August 2024



Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer



Brocker
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktivseite				Passivseite			
	€	31.12.2023	31.12.2022		€	31.12.2023	31.12.2022
		€	€			€	€
A. <u>Anlagevermögen</u>				A. <u>Eigenkapital</u>			
<u>Sachanlagen</u>				I. <u>Stammkapital</u>	5.000,00		5.000,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		45.486,90	56.557,26	II. <u>Allgemeine Rücklage</u>	32.235,36		32.235,36
				III. <u>Gewinn- /Verlustvortrag</u>	0,00		-2.125,13
				VI. <u>Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)</u>	39.034,83		-6.072,59
B. <u>Umlaufvermögen</u>				<u>Summe Eigenkapital</u>	76.270,19	76.270,19	29.037,64
I. <u>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</u>				B. <u>Sonderposten</u>		45.486,90	56.557,26
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.541.383,48		2.571.000,99				
2. Forderungen gegen den Einrichtungsträger	488.715,96		555.211,01	C. <u>Rückstellungen</u>			
3. Forderungen gegen Gebietskörperschaften	31.984,73		13.084,73	Sonstige Rückstellungen		394.080,58	433.115,41
4. Sonstige Vermögensgegenstände	105,76		105,76				
	3.062.189,93	3.062.189,93	3.139.402,49	D. <u>Verbindlichkeiten</u>			
II. <u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		253.255,07	99.468,95	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.535,24		7.685,94
<u>Summe Umlaufvermögen</u>		3.315.445,00	3.238.871,44	2. Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	924.219,48		906.791,45
				3. Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.750.767,29		1.747.195,85
C. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		1.887.735,82	1.659.738,48	4. Sonstige Verbindlichkeiten	17.214,64		13.572,23
				<u>Summe Verbindlichkeiten</u>	2.701.736,65	2.701.736,65	2.675.245,47
				E. <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>		2.031.093,40	1.761.211,40
						5.248.667,72	4.955.167,18
		5.248.667,72	4.955.167,18				

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2023

			<u>2022</u>
	<u>€</u>	<u>€</u>	<u>€</u>
1. Kostenerstattungen für die Aufgabenerfüllung nach SGB II		35.916.668,93	32.112.245,33
2. Sonstige betriebliche Erträge		<u>152.335,63</u>	<u>291.385,40</u>
		36.069.004,56	32.403.630,73
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.993.499,85		2.690.252,05
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	809.509,52		758.990,57
- davon für Altersversorgung: € 261.406,27 (Vorjahr: € 250.789,52)			
	<u>3.803.009,37</u>	3.803.009,37	<u>3.449.242,62</u>
4. Abschreibungen auf Sachanlagen		17.053,37	18.134,96
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen		32.204.039,84	28.935.970,88
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>5.867,15</u>	<u>6.354,86</u>
7. Ergebnis nach Steuern		39.034,83	-6.072,59
8. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)		<u>39.034,83</u>	<u>-6.072,59</u>

A n h a n g
zum 31. Dezember 2023

Jobcenter
Landkreis Kusel
Fritz-Wunderlich-Straße 49b
66869 Kusel

Gliederung

- A. Allgemeines
- B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
- C. Erläuterungen zur Bilanz
- D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung
- E. Sonstige Angaben
- F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres
- G. Ergebnisverwendung

A. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 des Eigenbetriebes Jobcenter Landkreis Kusel wurde nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 erstellt. Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Anwendung.

B. Angaben zur Bilanz und zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Das Sachanlagevermögen ist durch Rechnungen und eine Anlagenbestandsliste nachgewiesen. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag wurde verzichtet.

Die Zugänge des Anlagevermögens werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bewertet.

Die Anlagenabgänge erfolgen zu den vorgetragenen Restbuchwerten.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig nach der linearen Methode und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Bewertungsfreiheit analog § 6 Abs. 2 EStG für geringwertige Anlagegüter fand Anwendung.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind aus dem folgenden Anlagennachweis ersichtlich.

Jobcenter Landkreis Kusel
- Eigenbetrieb des Landkreises Kusel -

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2022	Zugang U= Umbuchung	Abgang U= Umbuchung	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2023	Stand 31.12.2022	Ø Ab- schreibung	Ø Rest- buchwert
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
A. <u>Sachanlagen</u>												
<u>Andere Anlagen, Betriebs- und</u>												
<u>Geschäftsausstattung</u>												
Einrichtung und Geschäftsausstattung	181.765,07	5.983,01	0,00	187.748,08	125.207,81	17.053,37	0,00	142.261,18	45.486,90	56.557,26	9,08	24,23
<u>Summe Sachanlagen</u>	181.765,07	5.983,01	0,00	187.748,08	125.207,81	17.053,37	0,00	142.261,18	45.486,90	56.557,26	9,08	24,23
<u>Insgesamt</u>	181.765,07	5.983,01	0,00	187.748,08	125.207,81	17.053,37	0,00	142.261,18	45.486,90	56.557,26	9,08	24,23

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind grundsätzlich zum Nennwert bilanziert und ggf. wertberichtigt.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nominalwert bewertet.

Das Stammkapital entspricht der Festsetzung der Satzung und wurde vom Einrichtungsträger eingefordert.

Rückstellungen wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, gebildet.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände ist dem folgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

		Gesamt	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren
		€	€	€
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		2.541.383,48	1.313.557,60	625.209,04
Forderungen gegen den Einrichtungsträger	(Kommune)	488.715,96	0,00	0,00
Forderungen gegen Gebietskörperschaften	(Bund)	31.984,73	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände		105,76	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>		3.062.189,93	1.313.557,60	625.209,04

Im Zuge der Jahresabschlussarbeiten wurde bei den Forderungen, die älter als 3 Jahre sind, eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 50 Prozent vorgenommen (T€ 1.301). Die Einzelwertberichtigung wurde bei den Verbindlichkeiten gegenüber Bund und Kommunen analog der entsprechenden Forderungsberichtigung vorgenommen.

Guthaben bei Kreditinstituten

Der Eigenbetrieb führt den Zahlungsverkehr auf einem eigenen Bankkonto.

Zusammensetzung des Bestandes zum 31. Dezember 2023:

	<u>31.12.2023</u>
- Kreissparkasse Kusel	253.255,07 €

Erläuterung zum Inhalt des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 1.887.735,82 € beinhaltet die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bereits im Dezember 2023 ausgezahlten Leistungen für Arbeitslosengeld II und Kosten der Unterkunft betreffend den Monat Januar 2024 sowie die Beamtenbesoldung für Januar 2024.

Eigenkapital

Das Eigenkapital zeigt im Wirtschaftsjahr 2023 folgende Entwicklung:

	Stand 01.01.2023	Zugang	Entnahme	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€
Stammkapital	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00
Kapitalrücklage	32.235,36	0,00	0,00	32.235,36
Verlustvortrag	-2.125,13	-6.072,59	8.197,72	0,00
Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	-6.072,59	39.034,83	6.072,59	39.034,83
<u>Insgesamt</u>	29.037,64	32.962,24	14.270,31	76.270,19

Das Jobcenter Landkreis Kusel erhält von Bund und Kommune ausreichende Mittelerstattungen, um die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sowie die Kosten der laufenden Verwaltung zu finanzieren. Gewinne und Verluste in der Schlussbilanz ergeben sich rein durch die kalkulatorische Bildung von Rückstellungen.

Erläuterung zu den Sonderposten

Der Sonderposten in Höhe von 45.486,90 € steht dem Sachanlagevermögen in identischer Höhe gegenüber. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt abschreibungssynchron.

Sonstige Rückstellungen

	Stand 01.01.2023	Zuführung	Entnahme Auflösung	Stand 31.12.2023
	€	€	€	€
Ansprüche aus Urlaubs- & Zeitkonten	361.862,36	14.053,29	53.186,92	322.728,72
Archivierungskosten	56.500,00	5.650,00	5.650,00	56.500,00
Interne Abschlusskosten (SB)	4.753,05	4.851,86	4.753,05	4.851,86
Prüfungskosten (Jahresabschluss)	7.000,00	7.000,00	7.000,00	7.000,00
Prüfungskosten (Bundesmittelabrechnung)	3.000,00	3.000,00	3.000,00	3.000,00
<u>Insgesamt</u>	433.115,41	34.555,15	73.589,97	394.080,58

Verbindlichkeiten

	Insgesamt	davon mit Laufzeit bis 1 Jahr	davon mit Laufzeit 1 bis 5 Jahre	davon mit Laufzeit mehr als 5 Jahre
	€	€	€	€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.535,24	9.535,24	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger	924.219,48	417.034,44	408.811,85	98.373,19
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften	1.750.767,29	319.185,69	904.745,75	526.835,85
Sonstige Verbindlichkeiten	17.214,64	17.214,64	0,00	0,00
<u>Insgesamt</u>	2.701.736,65	762.970,01	1.313.557,60	625.209,04

Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte erfolgte nicht.

Erläuterung zum Inhalt des passiven Rechnungsabgrenzungspostens

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 2.031.093,40 € beinhaltet Abschlagszahlungen, die von Bund und Kommune im Voraus für die durch das Jobcenter im Januar 2024 zu erbringenden Zahlungen geleistet wurden.

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse (inkl. Sonstige betriebliche Erträge)

Leistungen nach SGB II	28.458.787,27 €
Mittelforderung Leistungsbereich (Bund)	17.139.736,13 €
Mittelforderung Leistungsbereich (Leistungsempf.)	927.623,64 €
Erstattung Kosten der Unterkunft (Kommune)	9.909.189,49 €
Rückerstattung Kosten der Unterkunft (Leistungsempf.)	475.840,19 €
Erstattung Bildung und Teilhabe (Leistungsempf.)	6.397,82 €
Klassische Eingliederungsleistungen	2.885.102,11 €
Erstattung klassische Eingliederungsleistungen (Bund)	2.615.209,13 €
Erstattung Eingliederungsleistungen (Leistungsempf.)	4.525,30 €
Erstattung Beschäftigungszuschüsse (Bund)	265.367,68 €
Verwaltungskostenerstattung	4.572.779,55 €
Personalkostenerstattung (Bund)	3.885.025,17 €
Personalkostenerstattung (Kommune)	595.919,80 €
Kostenbeiträge Beihilfe (Wahlleistungen&Erstattungen)	1.144,00 €
Sachkostenerstattung (Kommune)	95.690,58 €
Erträge aus dem Forderungseinzug (Zwangsgelder)	-5.000,00 €
Sonstiges	152.335,63 €
Sonstige betriebliche Erträge (verm. Einnahmen, Mahngeb. etc)	32.289,78 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	17.053,37 €
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	73.589,98 €
Erträge aus Pauschalwertberichtigung auf Forderungen	28.897,89 €
Zahlungseingänge auf niedergeschlagene Forderungen	504,61 €
Gesamtsumme:	36.069.004,56 €

Personalaufwand

Löhne und Gehälter

Zusammensetzung:

	2023
	€
Tariflich Beschäftigte	2.692.017,48
Besoldung Beamte	301.482,37
	2.993.499,85

Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

Zusammensetzung:

	2023
	€
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	527.960,90
Beiträge Zusatzversorgungskasse	197.037,68
Beiträge zu Versorgungskassen	64.368,59
Beihilfen	12.928,38
Pauschalsteuer	7.213,97
	809.509,52

Im Berichtsjahr waren zum Stichtag 31.12.2023 76 Mitarbeiter (70 tariflich Beschäftigte und 6 Beamte) beschäftigt. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl betrug 75,25.

Im Vorjahr wurden zum 31.12.2022 74 Mitarbeiter (68 tariflich Beschäftigte und 6 Beamte) beschäftigt, die durchschnittliche Mitarbeiterzahl lag bei 66,25.

Die Arbeitnehmer des Eigenbetriebs Jobcenter Landkreis Kusel sind bei der Bayerischen Versorgungskammer in München versichert. Es bestehen Versorgungszusagen, die den versicherten Arbeitnehmern eine zusätzliche Altersversorgung gewährleisten. Der Umlagesatz in 2023 betrug 7,75 % der Bruttolohnsumme. Aufgrund der Auskunft der Bayerischen Versorgungskammer ist eine Änderung des Umlagesatzes im Jahre 2023 nicht erfolgt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Leistungen nach SGB II	28.449.469,73 €
Bürgergeld (passive Bundesleistungen)	18.087.857,87 €
Verbindlichkeit analog Forderungen BürgG (Bund)	-23.943,88 €
Leistungen für Unterkunft und Heizung (Kommune)	9.934.665,82 €
Verbindlichkeit analog Forderungen KdU (Kommune)	23.224,26 €
Leistungen für Bildung und Teilhabe	427.665,66 €
 Klassische Eingliederungsleistungen	 2.887.802,54 €
Eingliederungszuschüsse	79.541,43 €
Bildungsmaßnahmen und Vermittlungsgutscheine	1.702.188,95 €
Vermittlungsbudget	91.094,64 €
Förderung der beruflichen Weiterbildung	160.916,50 €
Arbeitsgelegenheiten	224.068,15 €
Beschäftigungszuschüsse	629.992,87 €
 Verwaltungskosten	 823.065,83 €
Raumkosten	305.257,94 €
Fuhrpark	6.277,08 €
Dienstleistungen	230.659,96 €
Fortbildung	48.626,74 €
Sonstige Verwaltungskosten	232.244,11 €
 Sonstige	 43.701,74 €
Pauschalwertberichtigung auf Forderung	28.897,89 €
Einzelwertberichtigungen aus Niederschlagung FE	13.491,06 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.312,79 €
 Gesamtsumme:	 32.204.039,84 €

E. Sonstige Angaben

Sonstige finanzielle Verpflichtungen zum Bilanzstichtag aus Leasing und Mieten bestehen mit 509.934,92 €.

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Organe

Organe des Eigenbetriebes sind die Werkleitung, der Werkausschuss und der Beirat.

Im Jahr 2023 war Herr Peter Simon zum Werkleiter bestellt.

Der 2023 amtierende Werkausschuss bestand aus den folgenden Personen:

Mitglieder

Vorsitzender: Herr Otto Rubly	Landrat
Herr Sebastian Borger	Wissenschaftlicher Mitarbeiter (Ref. Jur.)
Herr Herwart Dilly	Pensionär
Herr Daniel Fehrentz	Student
Herr Dieter Schnitzer	Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger
Frau Rosemarie Saalfeld	Dozentin
Herr Peter Jakob	Hotelkaufmann
Herr Sven Eckert	Berufssoldat
Herr Michael Rothenbücher	Dipl. Sozialpädagoge
Herr Karl Kreutzer	Elektromaschinenbaumeister
Herr Jürgen Kreischer	Dipl. Verwaltungswirt
Frau Stefanie Stephan	Verwaltungsangestellte
Herr Heiko Denzer	Verwaltungsangestellter
Herr Dirk Brechter	Verwaltungsangestellter
Frau Katharina Huber	Verwaltungsangestellte

Vertreter

Herr Jonas Kopp	Unternehmensberater
Herr Matthias Bachmann	Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Frau Isabel Steinhauer-Theis	Dipl.-Betriebswirtin
Herr Klaus Mittelstaedt	Versicherungsfachwirt
Herr Carsten Windsch	unbekannt
Frau Christine Fauß	Fachwirtin Tourismus
Herr Thorsten Bauerfeld	unbekannt
Herr Horst Flesch	Pensionär
Herr Martin Conrad	Bankkaufmann
Frau Sabine Mayer	Verwaltungsangestellte
Herr Michael Kuhn	Verwaltungsangestellter
Herr Willi Benedum	Kommunalbeamter
Frau Stefanie Guth	Verwaltungsangestellte

Im Jahr 2023 wurden Sitzungsgelder in Höhe von 0,00 € an die Mitglieder des Werkausschusses gezahlt.

Mitglieder des örtlichen Beirates 2023 sind:

Vorsitzender: Herr Dekan Lars Stetzenbach

	Name	Institution
Frau	Christa Kuhn	Katholisches Dekanat
Frau	Roswitha Ames-Scherer	Caritasverband für die Diözese Speyer
Herr	Michael Lindenschmitt	Kreishandwerkerschaft
Herr	Thorsten Requadt	Handwerkskammer der Pfalz
Frau	Katja Wittke	Haus der Diakonie
Herr	Marcel Divivier-Schulz	Deutscher Gewerkschaftsbund
Herr	Dekan Lars Stetzenbach	Protestantische Kirchengemeinde
Herr	Ass. jur. Michael Schaum	IHK für die Pfalz
Herr	Peter Weißler	Agentur für Arbeit

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für die Abschlussprüferleistungen inkl. Vorjahr betrug 7.873,75 € (brutto) und andere Bestätigungsleistungen (inkl. Vorjahr) betrug 3.094,00 € (brutto), Steuerberatungsleistungen, sowie sonstige Leistungen wurden nicht erbracht.

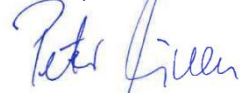
F. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung lagen nicht vor.

G. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung sieht vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2024 mit den Forderungen aus Verlustvorträgen der Vorjahre zu verrechnen.

Kusel, den 08.08.2024

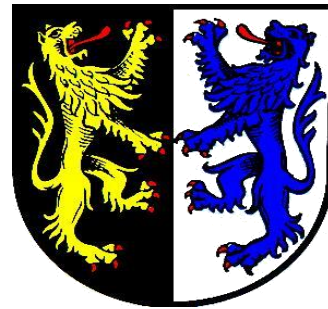


Peter Simon
Geschäftsführer

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023



Jobcenter Landkreis Kusel



Gliederung

Aufgaben des Eigenbetriebes	2
Analyse der Ertragslage	2
Kapitalflussrechnung	4
Investitionen	4
Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	4
Voraussichtliche Entwicklung	5
Zweigniederlassungen	6

Aufgaben des Eigenbetriebes

Das Jobcenter Landkreis Kusel wird als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz geführt. Es ist somit ein kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.12.2011 für den Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ eine Satzung erlassen, die mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft trat.

Der Eigenbetrieb „Jobcenter Landkreis Kusel“ wurde errichtet, um die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) im Rahmen der zugelassenen kommunalen Trägerschaft gemäß § 6a SGB II wahrzunehmen.

Die Aufgabenwahrnehmung erstreckt sich hauptsächlich auf die Leistungsgewährung im Bereich des SGB II. Hierbei handelt es sich vorrangig um die Erbringung von Bürgergeld, Kosten der Unterkunft sowie Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hinzu kommt die Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB III. Diese umfassen im Wesentlichen die Finanzierung von Bildungsmaßnahmen, Förderungen der beruflichen Weiterbildung und die Erstattung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget (Bewerbungskostenerstattung u.ä.).

Das Jobcenter Landkreis Kusel unterhält zur bürgernahen Ausführung seiner Aufgaben 3 Standorte im Landkreis. In den Außenstellen Lauterecken und Waldmohr sind die Referate Markt & Integration und Leistung vertreten. In der Hauptgeschäftsstelle Kusel befinden sich neben den vorgenannten Referaten die Geschäftsführung, das Referat Rechtsprechung SGB II (Kreisrechtsausschuss) sowie das Referat Finanzen/Haushalt.

Analyse der Ertragslage

Der Kreistag des Landkreises Kusel hat in seiner Sitzung am 08.03.2023 aufgrund des § 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) und des § 11 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Jobcenter Landkreis Kusel“ den Wirtschaftsplan für das Jahr 2023 beschlossen.

Der Erfolgsplan des Eigenbetriebes weist im Jahr 2023 in Erträgen und Aufwendungen ein Volumen von 34.585.970,66 € auf, der Vermögensplan mit Finanzierungsmitteln und Finanzierungsbedarf ein Volumen von 5.000,00 €.

Im Jahresabschluss schließt das Wirtschaftsjahr 2023 mit einem Jahresgewinn von 39.034,83 €.

Da das Jobcenter Landkreis Kusel lediglich die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) wahrnimmt und hierfür die entsprechende Mittelerrstattung erhält, ist eine Gewinnerzielungsabsicht nicht gegeben.

Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus dem Verbrauch von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archive zu bilden sind. Der Gewinn ist somit als rein kalkulatorisch anzusehen.

Planungsgrundlage in den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ bilden die Ende 2022 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Prognosewerte der durch den Bund zugeteilten

Budgets. Der Teilhaushalt der „passiven Leistungen“ wurde auf Grundlage der Vorjahresausgaben unter Berücksichtigung der neuen Regelsätze geplant.

Die im Laufe des Jahres 2023 erhaltenen Mittelerstattungen, von Bund und Kommune im Rahmen der jeweiligen Trägerschaft für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, orientierten sich jeweils an den IST-Ausgaben im laufenden Wirtschaftsjahr.

Im Bereich der passiven Leistungen (Bürgergeld, Kosten der Unterkunft, Leistungen für Bildung und Teilhabe etc.) handelt es sich um ein sogenanntes Soll-Ist-Budget. Dies bedeutet, dass die nachgewiesenen Kosten in voller Höhe vom zuständigen Träger an den Eigenbetrieb zu erstatten sind. Den gegenüber dem Wirtschaftsplan höheren Aufwendungen für die passiven Leistungen (Kosten für Unterkunft und Heizung und Leistungen für Bildung und Teilhabe) stehen, mit Ausnahme der gebildeten Rückstellungen, Erträge in identischer Höhe gegenüber.

Die Teilhaushalte „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ werden ebenfalls in voller Höhe entsprechend der nachgewiesenen IST-Ausgaben erstattet. Hier bildet das durch die Eingliederungsmittelverordnung für das Jahr 2023 bekanntgegebene Gesamtbudget jedoch die Höchstgrenze der Ausgaben.

Die Wirtschaftsplanung erfolgt jährlich auf Grundlage der im Voraus bekanntgegebenen voraussichtlichen Mittelzuteilungen, die in der Regel von der später verkündeten Eingliederungsmittelverordnung nicht wesentlich abweichen.

Auf das Verwaltungskostenbudget entfällt, wie auch in den Vorjahren, zusätzlich der kommunale Finanzierungsanteil i. H. v. 15,2 Prozent der Gesamtverwaltungskosten.

Im Rahmen der Bundeshaushaltsordnung besteht zwischen den Teilhaushalten „Eingliederungsleistungen“ und „Verwaltungskosten“ eine gegenseitige Deckungsfähigkeit. Da die Mittelausstattung im Bereich der Verwaltungskosten in der Regel nicht ausreicht, um alle anfallenden Ausgaben zu decken, wurde im Jahr 2023 eine Mittelumschichtung in Höhe von 185.000,00 € aus dem Eingliederungsbudget zu den Verwaltungskosten vorgenommen. Auf Grund der gestiegenen Kosten musste hier ein höherer Betrag herangezogen werden. Im Wirtschaftsplan war von einer Umschichtung in Höhe von 170.000,00 € ausgegangen worden.

Auf Grund der unterschiedlichen Abrechnungssystematik in den jeweiligen Teilhaushalten war es erforderlich, unterjährig Zahlungen bis zum Zufluss der Mittelerstattung durch einen Kassenkredit zwischen zu finanzieren. Die Zinsaufwendungen beliefen sich auf insgesamt 5.867,15 €.

Kapitalflussrechnung

	2022	2023
	T€	T€
Jahresergebnis	-6	+39
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-)		
auf Gegenstände des Anlagevermögens	+18	+17
Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens	-18	-17
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	+6	-39
Gewinn / Verlust aus dem Abgang im Anlagevermögen	0	0
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus		
Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-332	-151
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus		
Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	+314	+297
Zinsaufwendungen (+) / Zinsertrag (-)	+6	+6
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-12	+152
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-5	-6
Erhaltene Zinsen (+)	0	0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-5	-6
Einzahlungen (+) zur Finanzierung der Investitionen	+5	+6
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0	+8
Gezahlte Zinsen (-)	-6	-6
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-1	+8
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-18	+154
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+117	+99
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	+99	+253

Das Jobcenter konnte im Berichtsjahr jederzeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen.

Investitionen

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden durch das Jobcenter Landkreis Kusel Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von insgesamt rund 5.983,00 € getätigt.

Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Arbeit während des Wirtschaftsjahres 2023 war vor allem geprägt von der Bürgergeldreform.

Zu Beginn des Jahres wurde die Leistung Arbeitslosengeld II durch das neue Bürgergeld abgelöst. Hier galt es, die Mitarbeitenden in den Rechtsänderungen zu schulen, die Systemparameter entsprechend anzupassen und die Leistungen nach den neuen Regelsätzen rechtzeitig auszuzahlen.

Durch den Wegfall der Eingliederungsvereinbarung und die Einführung des Kooperationsplans erfuhr auch die tägliche Arbeit im Bereich Markt & Integration einige Veränderung. Für den Fall, dass ein Kooperationsplan nicht zu Stande kommt, da keine Einigkeit zwischen Vermittlungsfachkraft und Leistungsempfänger herrscht, musste eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden. Im Jahr 2023 musste jedoch kein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.

Durch den anhaltenden Krieg in der Ukraine standen auch im Jahr 2023 zahlreiche ukrainische Geflüchtete im Leistungsbezug. Darüber hinaus wirkte sich die anhaltende Inflation auch in diesem Jahr weiter auf alle Leistungsempfänger im Bereich des SGB II aus.

Voraussichtliche Entwicklung

Im Jahr 2024 ist die Vermittlungsarbeit durch den sogenannten „Jobturbo“ geprägt. Dieser wurde Ende des Jahres 2023 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Leben gerufen und ist vorrangig auf die Integration ukrainischer Geflüchteter, aber auch aller anderen Leistungsempfänger ausgerichtet. Der Jobturbo ist in die folgenden drei Phasen unterteilt:

- Orientierung und grundständiger Deutscherwerb
- Arbeiten und Qualifizierung in Beschäftigung
- Beschäftigung stabilisieren und ausbauen

Die Ausgestaltung des Jobturbos und der damit verbundenen Angebote ist den Jobcentern selbst überlassen und erfordert es, auch neue und innovative Wege in der Integrationsarbeit zu gehen

Die derzeitigen Entwicklungen der Haushaltsplanung der Regierungskoalition stellen für die Zukunft eine massive Kürzung der für Eingliederungs- und Verwaltungshaushalt vorgesehenen Budgets in Aussicht. Wo für das Jahr 2024 noch Mittelzuteilungen in annähernd gleicher Höhe wie für das Vorjahr erfolgten, wird für das Jahr 2025 durch das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) derzeit eine Minderzuteilung von ca. 1.200.000,00 € Euro für diese beiden Teilhaushalte prognostiziert.

Dies stellt das Jobcenter für die Zukunft vor neue Herausforderungen. Zwar werden durch die Übertragung der Förderung der beruflichen Weiterbildung an die Bundesagentur für Arbeit Kosten eingespart. Jedoch kompensiert dies nur einen geringen Teil der zu erwartenden Kürzungen. Die übrigen Mittel müssen durch Einsparungen in den Teilhaushalten aufgebracht werden. Inwieweit die Budgets im Rahmen der Haushaltsdebatte sich noch erhöhen oder vermindern, bleibt abzuwarten.

Die hausinternen Arbeitsabläufe werden weiterhin optimiert. Im Rahmen der Digitalisierungsprojekte wird es nun möglich sein, Neu- und Weiterbewilligungsanträge online zu stellen. Das Projekt wurde mit Unterstützung des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung umgesetzt und steht unmittelbar vor der finalen Umsetzung.

Außerdem wurde die Druckerinfrastruktur durch ein neues System ersetzt. Arbeitsplatzdrucker in den einzelnen Büros sind weggefallen, stattdessen werden weniger Geräte mit einer FollowMe-Printlösung eingesetzt.

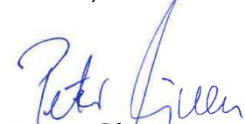
Weitere Projekte sind nach wie vor die Einführung der eAkte, die Beschaffung einer neuen Telefonlösung und die weitere Ausweitung des Homeoffice.

Im Wirtschaftsplan 2024 wird, wie auch in den Vorjahren, mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis gerechnet.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen sind nicht vorhanden. Es werden lediglich zwei Außenstellen in Lauterecken und Waldmohr unterhalten.

Kusel, den 08.08.2024



Peter Simon
Geschäftsführer

Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

Firma:	Jobcenter Landkreis Kusel
Rechtsform:	Eigenbetrieb des Landkreises Kusel
Sitz:	Kusel
Anschrift:	66869 Kusel, Fritz-Wunderlich-Straße 49 b
Gründung:	Die Errichtung des Eigenbetriebs zum 1. Januar 2012 wurde vom Kreistag des Landkreises Kusel in seiner Sitzung vom 26. Oktober 2011 beschlossen.
Satzung:	Die Betriebssatzung datiert vom 14. Dezember 2011.
Wirtschaftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Stammkapital:	EUR 5.000,00
Wirtschaftsjahr:	Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gesellschaftsform:	Der Eigenbetrieb wird als wirtschaftlich selbständige Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der EigAnVO sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
Organe:	Die Organe des Eigenbetriebs sind der Kreistag, der Werkausschuss, der Landrat und die Werkleitung (der Werkleiter trägt die Bezeichnung Geschäftsführer).
Kreistag:	Gemäß § 5 der Satzung beschließt der Kreistag über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung (LKO) und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) für Rheinland-Pfalz vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können.
Landrat:	Der Landrat des Landkreises Kusel ist gemäß § 7 der Satzung Dienstvorgesetzter der Bediensteten, die beim Eigenbetrieb beschäftigt sind, sowie Vorgesetzter der Werkleitung. Der Landrat kann der Werkleitung Einzelanweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit wichtiger Belange des Landkreises, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
Werkleitung:	Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Verantwortung im Rahmen ihrer Zuständigkeit, führt die Beschlüsse der Beschlussorgane aus, vertritt den Eigenbetrieb im Rechtsverkehr und unterrichtet den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Der Werkleiter trägt die Bezeichnung „Geschäftsführer“.
Beirat:	Nach § 14 der Satzung ist ein Beirat im Sinne des SGB II gebildet. Er besteht aus bis zu 12 Mitgliedern und ist ausschließlich in beratender Funktion für die Werkleitung tätig.

Steuerliche

Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO und ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Das Jobcenter erbringt keine steuerbaren und steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt und unterliegt somit nicht der Umsatzsteuer.

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 89 Abs. 3 GemO

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Das Jobcenter wird als Eigenbetrieb geführt. Die Zuständigkeiten der Organe Kreistag, Werkausschuss, Landrat und Werkleitung sind durch die satzungsmäßigen Bestimmungen in der Betriebsatzung geregelt.

Seit dem 1. Juli 2020 ist Herr Peter Simon zum Geschäftsführer bestellt. Mit Beschluss des Kreistages wurde Herr Steffen Buschauer zum stellvertretenden Geschäftsführer im Verhinderungsfall bestellt. Die Befugnisse der Werkleitung sind in der Satzung vom 14. Dezember 2011 geregelt.

Die Satzung ist nach unseren im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen zweckmäßig geregelt und für eine effiziente und flexible Unternehmensführung geeignet.

Darüber hinaus gibt es keine schriftlichen Weisungen von Kreistag und Werkausschuss zur Organisation für die Werkleitung.

Die Zuständigkeitenregelungen zwischen Kreistag, Werkausschuss, Landrat und Werkleitung entsprechen den Erfordernissen einer beweglichen Geschäftsleitung. Es ist gewährleistet, dass Geschäfte von besonderer Bedeutung durch den Kreistag beraten und entschieden werden.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Kreistages, in denen er sich mit Angelegenheiten des Jobcenter befasste, und zwei Sitzung des Werkausschusses statt. Die Tätigkeiten des Werkausschusses und des Kreistages richteten sich nach den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für die Verfassung und Verwaltung des Eigenbetriebes. Über die Sitzungen wurden aussagekräftige Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Auskunftsgemäß war die Werkleitung (Geschäftsführer) seit 2021 im Aufsichtsrat der Volksbank Glan-Münchweiler eG i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses / Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Auf die Angabe der Bezüge der Werkleitung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Im Jahr 2023 wurden keine Sitzungsgelder an die Mitglieder des Werkausschusses gezahlt.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten / Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Für den Eigenbetrieb liegt ein Organisationsplan vor. Zusätzlich liegt ein Geschäftsverteilungsplan der Kreisverwaltung vor, aus dem die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten hervorgehen. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Ein Organigramm liegt vor.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Nach den im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gewonnenen Erkenntnissen haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Es wurden keine besonderen und detaillierten Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert, die über die in der Satzung und im Organisationsplan sowie dem Verwaltungs- und Kontrollsystem vorgeschriebene Trennung von Funktionen und Zuständigkeiten hinausgehen. Im Bereich des Eigenbetriebs wird das Vier-Augen-Prinzip angewandt. In unregelmäßigen Abständen wird seitens der Werkleitung auf die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften hingewiesen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Für Auftragsvergaben und -abwicklung werden nach Angaben der Verwaltung die Vorschriften der VOB / VOL beachtet und eingehalten.

Entscheidungsprozesse im Bereich Personalwesen sind durch das Tarif- sowie das Beamtenrecht wesentlich beeinflusst.

Eine Kreditaufnahme erfolgt nur im Rahmen des beschlossenen Wirtschaftsplans.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Alle wichtigen Verträge sind ausreichend dokumentiert und aufbewahrt.

Die Arbeitsverträge liegen in der für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung der Kreisverwaltung Kusel vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Werkleitung (Geschäftsführer) erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan, der mit dem Haushaltsplan der Kreisverwaltung Kusel abgestimmt ist und einen Erfolgsplan, einen Vermögensplan, einen Finanzplan und eine Stellenübersicht umfasst. Die Pläne sind für ein Jahr erstellt.

Im Wirtschaftsplan ist kein gesonderter Investitionsplan enthalten, da Investitionen vorerst nicht durchgeführt werden sollen.

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Verwaltung des Eigenbetriebes betreibt eine laufende Kontrolle der Planansätze. Eine Gegenüberstellung des Planansatzes mit dem tatsächlichen Ergebnis des Erfolgsplans und des Vermögensplans erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses. Ein Zwischenbericht wurde 2023 erstellt.

Die beim Eigenbetrieb installierte Software bietet die Grundlage für eine ständige, systematische Kontrolle von Planabweichungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebes. Eine Kostenrechnung wird zurzeit nicht durchgeführt.

Die Zugangsberechtigungen der Mitarbeiter zur eingesetzten EDV sind mittels Passwort beschränkt. Jeder Mitarbeiter hat die Möglichkeit, die für ihn freigegebenen Programme zu nutzen. Eine schriftliche Dokumentation der Verfahren von der Kreisverwaltung Kusel liegt vor. Die Richtlinien gelten auch für den Eigenbetrieb.

Ein Anlagennachweis, aus dem die mengen- und wertmäßige Fortschreibung des Anlagevermögens ersichtlich ist, wurde erstellt.

Der Kontenrahmen und der Kontenplan sind so gestaltet, dass sichergestellt ist, dass die anfallenden Geschäftsvorfälle systematisch nach einheitlichen Kriterien verarbeitet werden.

Die im Berichtsjahr angetroffene Ausgestaltung des Rechnungswesens genügt den Anforderungen des Eigenbetriebes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Geldgeschäfte des Eigenbetriebs werden in eigener Regie geführt. Bei der Prüfung wurde der Eindruck gewonnen, dass ein funktionierendes Finanzmanagement besteht, welches eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet. Der Stand des Kontos wird regelmäßig überwacht, wodurch eine laufende Liquiditätskontrolle gewährleistet ist. Eine Abstimmung mit den erwarteten Ein- und Auszahlungen erfolgt regelmäßig.

Nicht benötigte Mittel werden mit den Trägern Bund und Kommune verrechnet bzw. zurück erstattet.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Entgelte werden nach unseren Feststellungen vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen. Die angeforderten Abschlagszahlungen sind angemessen.

Die Debitorenbuchhaltung wird durch den Eigenbetrieb geführt.

Das Mahnwesen ist im Verwaltungs- und Kontrollsystem geregelt und zurzeit noch nicht automatisiert. Mahnsperren, welche die Forderungen aus den regelmäßigen Mahnläufen herausnehmen, werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Werkleitung vergeben. Nach einer erfolglosen Mahnung wird die Vollstreckung eingeleitet.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens / Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens- / Konzernbereiche?

Ein eigenständiges Controlling im Sinne einer umfassenden Koordination von Planung, Finanzierung, Risikofrüherkennung, Organisation, Rechnungswesen und Kontrolle besteht nicht und ist aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und dem Umfang der anfallenden Geschäftsvorfälle auch nicht erforderlich.

Die erforderlichen Koordinationsaufgaben zwischen den einzelnen Führungsteilbereichen werden von der Werkleitung vorgenommen.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und / oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der Eigenbetrieb hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts- / Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es existiert ein Verwaltungs- und Kontrollsystem, welches für das Jobcenter Risiken definiert und die organisatorischen Regelungen zur Risikofrüherkennung darstellt.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Nach unserer Einschätzung sind die getroffenen Maßnahmen ausreichend, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig zu erkennen und risikomindernde Maßnahmen einzuleiten.

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Auskunftsgemäß wird die Beachtung der Frühwarnsignale und die Durchführung der dokumentierten Maßnahmen durch die Werkleitung in regelmäßigen Zeitabständen überwacht.

Das Risikofrüherkennungssystem einschließlich der Frühwarnsignale und der ergriffenen Maßnahmen ist für die Größe des Eigenbetriebs in ausreichendem Maße schriftlich dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Auf Grund der gleichbleibenden, d. h. im Zeitverlauf unveränderten Geschäftstätigkeit, unterliegen auch die Risiken, die sich auf diese Tätigkeiten beziehen, keinen wesentlichen Änderungen. Soweit Änderungen der betrieblichen Abläufe eintreten, die Risiken begründen oder verändern, werden diese nach Angaben der Werkleitung bei der Festlegung einzelfallbezogener Arbeitsanweisungen berücksichtigt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine derartigen Geschäfte getätigt. Daher wird dieser Fragenkreis nicht dargestellt und beantwortet.

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens / Konzerns entsprechende Interne Revision / Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Auskunftsgemäß werden die Aufgaben der internen Revision von der Werkleitung durchgeführt, welche die angefallenen Geschäftsvorfälle hinsichtlich der Einhaltung der Planansätze überprüft und wesentlichen Abweichungen nachgeht.

Aufgrund der Größe des Eigenbetriebes und des Umfangs der anfallenden Geschäftsvorfälle besteht keine interne Revision als eigenständige Stelle. Die getroffenen Maßnahmen sind nach unserer Einschätzung ausreichend.

Externe Prüfungen werden durch den Bundesrechnungshof und das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Aus diesem Grund entfällt eine Beantwortung der weiteren Fragen zu diesem Fragenkreis.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an den Geschäftsführer oder an Mitglieder des Werkausschusses oder Beirates gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Wir weisen darauf hin, dass der Wirtschaftsplan 2023 entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 1 EigAnVO nicht vor Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellt wurde.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität / Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Bevor eine Investition im Wirtschaftsplan aufgenommen wird, erfolgt eine detaillierte Planung der zeitlichen Abläufe; die Finanzierbarkeit und die Risiken werden überprüft.

Aufgrund der regelmäßigen Vergaben nach VOB / VOL erfolgt in der Regel vor Durchführung der Maßnahme zwingend eine angemessene Planung.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen / Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Berichtsjahr haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Unterlagen zur Preisermittlung benötigt wurden.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Überwachung der laufenden Investitionen erfolgt sowohl im technischen Bereich als auch im kaufmännischen Bereich.

**d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Im Berichtsjahr wurden lediglich Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung getätigt. Vor der Auftragsvergabe wurden hierbei Vergleichsangebote eingeholt.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es bestehen neben zwei Kfz-Leasingverträgen weitere Leasingverträge für die Bildschirmarbeitsplätze und die Kopierer sowie die Telefonanlage. Anhaltspunkte, dass diese Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden bestehen nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Werkausschuss wurde regelmäßig über den Gang der Geschäfte unterrichtet. Er hat die ihm obliegenden Entscheidungen beschlossen sowie die Beschlüsse, für die der Kreistag zuständig ist, beraten und für die Beschlussfassung vorbereitet.

Die Geschäftsführung hat den Landrat und den Werkausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig unterrichtet. Sie hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes vorgelegt. An den Sitzungen des Werkausschusses hat der Werkleiter teilgenommen und seine Ansicht zu den Beratungsgegenständen dargelegt. Er hat dem Landrat und dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft erteilt und soweit notwendig, dessen Entscheidungen eingeholt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens / Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens- / Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?**

Der Werkausschuss wird nach unseren Feststellungen in den Sitzungen zeitnah über die wesentlichen Vorgänge unterrichtet.

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle bzw. erkennbare Fehldispositionen bzw. wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts- / Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?**

Angesichts der Größe des Eigenbetriebes werden derartige Wünsche in den Sitzungen des Werkausschusses in aller Regel formlos geäußert und von der Werkleitung direkt beantwortet. Eine Protokollierung erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ausweislich der uns vorliegenden Protokolle wurden keine derartigen Wünsche geäußert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung (auch Organhaftpflichtversicherung oder Managerhaftpflichtversicherung) besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Es wurden keine Interessenkonflikte der Mitglieder des Werkausschusses und der Geschäftsführung gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Hinweise.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergaben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 11 Abs. 8 EigAnVO für den ausgabewirksamen Verlust aus Vorjahren eine Forderung gegen den Einrichtungsträger bilanziert. Die Jahresverluste 2021 und 2022 haben gemäß Beschluss des Kreistages vom 8. März 2023 bzw. 22. November 2023 im Jahresabschluss 2023 diese Forderung erhöht. Der Finanzierungsbedarf wird über Erstattungen des Bundes, des Landkreises, der Gemeinden und bei Bedarf über Kassenkredite aufgebracht.

Es bestehen keine Investitionsverpflichtungen zum Bilanzstichtag.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Der Eigenbetrieb gehört keinem Konzern an.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb hat im Berichtsjahr keine Finanz- / Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Stammkapital zuzüglich des Jahresgewinns, des Gewinn- / Verlustvortrages und der allgemeinen Rücklage zusammen. Finanzierungsprobleme bestehen nicht, solange der Eigenbetrieb Kassenkredite aufnehmen kann.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt mit einem Jahresgewinn von EUR 39.034,83 ab.

Der in der Bilanz ausgewiesene Gewinn resultiert aus der Zuführung bzw. Entnahme von Rückstellungen, die für Urlaub, Überstunden, Jahresabschlusserstellung, Abschluss- und Prüfungskosten sowie die Archive zu bilden sind.

Der Ergebnisverwendungsvorschlag der Geschäftsführung sieht vor, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen und im Wirtschaftsjahr 2024 den Forderungen aus Verlustvorträgen der Vorjahre zuzuführen. Der Vorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens / Konzerns nach Segmenten / Konzernunternehmen zusammen?

Der Eigenbetrieb ist in keine Segmente aufgeteilt.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebs ist nicht entscheidend durch einmalige Vorgänge geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Für erbrachte Leistungen der Kreisverwaltung Kusel wurden die anteiligen Personal- und Sachkosten als Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berechnung dieser Beiträge unsachgemäße Maßstäbe beinhaltet. Die Verteilungsmaßstäbe werden auskunftsgemäß jährlich überprüft.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Es ist keine Konzessionsabgabe abzuführen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Im Berichtsjahr waren keine verlustbringenden Geschäfte zu verzeichnen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Es gab keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte im Berichtsjahr.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresgewinn in Höhe von TEUR 39 resultiert aus dem Saldo aus Zuführungen, Verbräuchen und Auflösungen von Rückstellungen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Ausgaben des Jobcenter werden über Mittel des Bundes, des Landkreises und der Gemeinden des Landkreises Kusel finanziert. Das Jobcenter ist bestrebt, die Aufwendungen für Verwaltung zu reduzieren, um absehbare Mittelkürzungen des Bundes auszugleichen und den Landkreis und dessen Gemeinden nicht weiter zu belasten.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.